

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Ausbau der B 239 von der A2 (Bau-km 2+167,399) bis zur Gemeindestraße Dorfstraße / Lohheide (Bau-km 5+160,000) auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen

Für das vorgenannte Bauvorhaben, für welches eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht (sogenanntes UVP-pflichtiges Verfahren), ist ein Planfeststellungsverfahren anhängig. Die Planunterlagen haben bereits in der Zeit vom 16.05.2011 bis zum 15.06.2011 bei der Stadt Bad Salzuflen öffentlich ausgelegen. Unter anderem aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens - einschließlich des am 12. Februar 2016 im Best Western Plus Hotel am Ostertor in Bad Salzuflen durchgeführten Erörterungstermins sowie der am 19.04.2016 und 28.04.2016 durchgeführten Einzelerörterungstermine - hat der Vorhabenträger, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, nunmehr diverse Planänderungen vorgenommen. Die neuen Unterlagen wurden mit Schreiben vom 20.03.2018 in Form einer sogenannten Deckblattunterlage (Deckblatt I) in das Verfahren eingebracht.

Das Deckblatt I beinhaltet insbesondere folgende Unterlagen und Pläne:

- Erläuterungsbericht Deckblatt I vom 01.12.2017
- Erläuterungsbericht vom 15.12.2010
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Übersichtshöhenplan
- Bauwerksverzeichnis (allgemeiner Teil) und Bauwerksverzeichnis (Versorgungsleitungen)
- Straßenquerschnitte
- Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis (allgemeiner Teil) und Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis (Versorgungsleitungen)

- Höhenpläne (Durchgehende Strecke, andere Straßen, Anschlussstelle "Meerbrede", Anschlussstelle "Werler Krug", Kreisverkehrsplatz und Anbindungen an Kreisverkehrsplatz, Knipkenbach)
- Grunderwerbsverzeichnis
- Grunderwerbspläne
- Lärmtechnik (Lageplan zur Lärmtechnik und Lageplan zur Lärmtechnik mit Vollschutz)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bestandsplan, Konfliktplan, Maßnahmenlagepläne, Maßnahmenübersichtspläne, Artenschutzbeitrag)
- Gewässerökologische Untersuchung
- Wassertechnik
- Schadstoffuntersuchung
- Fachbeitrag zur Wasserrechtsrahmenrichtlinie
- Verkehrsgutachten (Berichte 02.2016, 08.2016 und 10.2017)

Zu den vom Vorhabenträger mit dem Deckblatt I vorgenommenen Planänderungen gehören insbesondere

- die Änderung der Anschlussstelle "Werler Krug" (B 239 [Am Zubringer] / L 772 [Werler Straße] / K 30 [Biemser Straße]) durch Ersatz der beiden ursprünglich geplanten Kreisverkehrsplätze (KVP) durch einen großen Kreisverkehrsplatz über der B 239,
- die Änderung des untergeordneten Wegenetzes "Ufler Weg / Lohheide / Dorfstraße und Riedweg":

Abweichend von der ursprünglichen Planung wird die geplante Straßenverbindung der Dorfstraße und der Lohheide für Kraftfahrzeuge unterbrochen. Eine Verbindung der Gemeindestraße Lohheide zur B 239 erfolgt zukünftig über eine nach Westen neu anzulegende und bis zum Ufler Weg geführte Parallelstraße zur B 239. Über die Gemeindestraßen Ufler Weg und Grüner Sand wird der Anschluss an die B 239 über den neuen großen Kreisverkehrsplatz im Bereich des Werler Kruges (B 239 [Am Zubringer] / L 772 [Werler Straße] / K 30 [Biemser Straße]) sichergestellt.

Die Dorfstraße wird einseitig in Höhe der ehemaligen Einmündung in die B 239 abgebunden und endet in einem Wendehammer.

Die Verlängerung des Riedweges von der derzeitigen Einmündung in die B 239 in nordwestlicher Richtung bis zur Fluchtstraße bzw. Buschortstraße (L 804) im Bereich der Anschlussstelle Meerbrede wird entgegen der

ursprünglichen Planung, bei der lediglich eine Nutzung durch Anlieger und Radfahrer vorgesehen war, nunmehr derart ausgebaut und gestaltet, dass zusätzlich auch der öffentliche Personennahverkehr und der landwirtschaftliche Verkehr diesen neuen Abschnitt des Riedweges durchgängig befahren können,

- die Änderung des Verlaufes des Knipkenbaches (statt der ursprünglich vorgesehenen Verlegung um die Kreisverkehre herum nunmehr weitest-gehender Erhalt des ursprünglichen Verlaufes),
- der Verzicht auf eine Verbindung der Gemeindestraßen Lohheide und Dorfstraße durch eine auch für Kraftfahrzeuge befahrbare Brücke über die B 239. Hier soll nunmehr lediglich eine reine Geh-Radwegbrücke errichtet werden,
- die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens vom Prognosejahr 2025 auf das Prognosejahr 2030 einschließlich der damit verbundenen Anpassungen des Lärm- und Schadstoffgutachtens und weitere Untersuchungen der Verkehrsströme bzw. ergänzende Verkehrszählungen im angeschlossenen untergeordneten Netz,

- die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes:

Anpassung der Eingriffsbilanzierung insbesondere hinsichtlich des neuen großen Kreisverkehrsplatzes im Bereich des Werler Kruges und der neuen Parallelstraße zwischen den Gemeindestraßen Lohheide und Ufler Weg. Unter anderem hierdurch als auch durch die Reduzierung der in Anspruch genommenen Fläche bei der Ersatzmaßnahme E 1 auf dem Grundstück Flurstück 314 des Flurs 2 der Gemarkung Krentrup im Bereich des Heipker Sees werden darüber hinaus für das Vorhaben zusätzlich weitere Kompensationsflächen auf dem Gebiet der Stadt Lage (Gemarkung Ehrentrup, Flur 5, Flurstücke 28, 30 und 51) und der Gemeinde Kalletal (Gemarkung Talle, Flur 7, Flurstücke 80 und 82) benötigt,

- die Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen um einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der Auswirkungen der Straßenentwässerung auf die betroffenen Grund- bzw. Oberflächenwasserkörper (vom Vorhabenträger als Gutachten zur Wasserrechtsrahmenrichtlinie bezeichnet)

und

- die Änderung von Grundstücksbetroffenheiten auf verschiedenen Flurstücken der Flure 1 und 2 der Gemarkung Biemsen-Ahmsen und der Flure 1, 2 und 6 der Gemarkung Werl-Aspe.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen betreffen die Planänderungen

- Flurstücke des Flurs 1 und 2 der Gemarkung Biemsen-Ahmsen sowie
- Flurstücke des Flurs 1, 2 und 6 der Gemarkung Werl-Aspe

und hinsichtlich der Durchführung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- das Flurstück 314 des Flurs 2 der Gemarkung Krentrup (landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme E 1) sowie
- die Flurstücke 28, 30 und 51 des Flurs 5 der Gemarkung Ehrentrup (landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme E 2) und
- die Flurstücke 80 und 82 des Flurs 7 der Gemarkung Talle (landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme E 3).

Die Flurstücke 53, 225 und 256 des Flurs 2 der Gemarkung Biemsen-Ahmsen und die Flurstücke 217, 219, 224, 225, 243 und 356 des Flurs 1 der Gemarkung Werl-Aspe sowie die Flurstücke 28, 30 und 51 des Flurs 5 der Gemarkung Ehrentrup hinsichtlich der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme E 2 und die Flurstücke 80 und 82 des Flurs 7 der Gemarkung Talle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme E 3 sind dabei erstmalig von dem Vorhaben betroffen.

Die aus Zeichnungen und Erläuterungen bestehenden Planunterlagen des Deckblattes I liegen einschließlich der ursprünglichen Planunterlagen sowie des Verkehrsgutachtens aus dem Jahr 2010 in der Zeit

vom 04. Juni 2018 bis zum 03. Juli 2018

wie folgt zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Gemeinde Kalletal aus:

Bürgerbüro - Zimmer 6 -
Rintelner Straße 3
32689 Kalletal

während der Dienststunden
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und
nach telefonischer Vereinbarung
(Herr Wischnewski / 05264 - 644-302)

Die Planunterlagen werden ab dem 04. Juni 2018 unter "<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>" (Pfad: Planung und Verkehr > Planfeststellung > zur Übersicht der einzelnen Verfahren > Bundesstraße B 239) zudem auch im Internet der Bezirksregierung Detmold einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zweifelsfall gemäß § 27 a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) der Inhalt der im Auslegungsort ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

17. Juli 2018,

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder
- bei der Gemeinde Kalletal (Adresse siehe oben)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Planänderungen erheben.

Einwendungen sind nur bei erstmaliger oder verstärkter Betroffenheit möglich.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a FStrG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Im bisherigen Anhörungsverfahren bereits erhobene Einwendungen bleiben unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Erneute Einwendungen sind insoweit nicht erforderlich.

1. Ein neuer Erörterungstermin wird nur durchgeführt, wenn dies aufgrund der Einwendungen zu diesem Deckblatt I notwendig sein sollte. Sollte ein neuer Erörterungstermin durchgeführt werden, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

2. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Für das Straßenbauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, sogenanntes UVP-pflichtiges Verfahren). Hierauf wurde bereits während der öffentlichen Auslage der ursprünglichen Planunterlagen vom 16.05.2011 bis zum 15.06.2011 hingewiesen. Die Auslage der Planunterlagen des Deckblattes I dient damit auch der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die mit dem Deckblatt I ausgelegten Planunterlagen enthalten auch die hierfür notwendigen Angaben.

Kalletal, den 15.05.2018

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister
gez. Mario Hecker